

Versicherungen

Für uns ist es selbstverständlich, dass versicherbare Risiken nicht zu Ihren Lasten gehen dürfen. Sie sind während Ihres Engagements bei uns gesetzlich unfall- und haftpflichtversichert. Wenn Sie im Verlauf Ihrer freiwilligen Tätigkeit Ihr privates Auto nutzen, ist dieses ebenfalls versichert.

■ Gesetzliche Unfallversicherung

Sie sind als freiwillig Engagierte bzw. freiwillig Engagierter der Caritas bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gesetzlich unfallversichert.

Was regelt die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung beugt arbeitsbedingten Unfällen, Gesundheitsgefahren und Berufskrankheiten vor. Im Schadensfall bietet sie Ihnen Leistungen an, um Ihre Gesundheit und Ihre Leistungsfähigkeit wiederherzustellen.

Wer hat Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung?

Wenn Sie sich während Ihres Engagements verletzen oder wenn Sie erkranken, können Sie Ansprüche an die gesetzliche Unfallversicherung bei der BGW stellen.

Wer ist versichert?

Freiwillige, die im Gesundheitswesen, in der Wohlfahrtspflege, in Kirchengemeinden oder in kirchlichen Verbänden tätig sind, sind versichert. Es wird vorausgesetzt, dass das freiwillige Engagement erfolgt, „ohne dafür ein Entgelt zu beziehen“ (aus Merkblatt MUB 124-I (10/14)). Daraus schließt die BGW, dass kein Beschäftigungsverhältnis mit der Organisation besteht und die betreffende Person ehrenamtlich beziehungsweise freiwillig tätig ist.

Der Versicherungsschutz der BGW besteht gegen die Folgen von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten. Dazu zählen Aufgaben, die mit der Wahrnehmung des übertragenen Amtes verbunden sind und Unfälle auf dem direkten Weg zum oder vom ehrenamtlichen Einsatz.

Welche Leistungen übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung?

Die BGW übernimmt im Versicherungsfall folgende Leistungen:

- *Rehabilitationskosten:* Die Kosten für eine individuell abgestimmte medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation werden übernommen.
- *Verletztengeld:* Es ersetzt den Verdienstausfall während der medizinischen Rehabilitation.
- *Minderung der Erwerbsfähigkeit:* Die Versicherten werden mit einer Rente abgesichert.

- *Sorge für die Hinterbliebenen:* Im Todesfall sorgt die BGW, je nach Sachlage, für eine Zahlung von Renten, Sterbegeld, Überführungskosten oder Beihilfen.

Was ist bei einem Unfall zu tun?

Sollte Ihnen im Rahmen Ihres ehrenamtlichen Engagements ein Unfall passieren, muss der Unfall gemeldet werden, wenn Sie danach mehr als drei Kalendertage arbeitsunfähig sind. Entweder meldet die behandelnde Ärztin/ der behandelnde Arzt oder die Organisation, in der Sie sich engagieren, den Unfall bei der BGW.

Das Vorgehen entspricht dem bei einem Arbeitsunfall:

- Die Unfallanzeige richten Sie (idealerweise zeitnah) an Ihre Ansprechperson.
- Sie müssen genaue Angaben über den Unfallhergang machen und:
- Sie müssen Ihre persönlichen Daten angeben.

Gibt es Fristen für die Unfallanzeige?

Es gibt keine Fristen für die Unfallanzeige; es empfiehlt sich aber, diese zeitnah vorzunehmen.

■ **Betriebs-Haftpflicht-Versicherung**

Damit Schadensansprüche, die im Verlauf Ihres Engagements entstehen, nicht zu Ihren Lasten gehen, sind Sie während Ihres Engagements über uns haftpflichtversichert.

Bitte beachten Sie: die folgenden Vereinbarungen zur Betriebs- und Haftpflichtversicherung wurden vom Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. für die freiwillig Engagierten der Caritas-Regionen abgeschlossen.

Was regelt die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung?

Die Betriebs-Haftpflicht-Versicherung versichert „normale“ Schäden, d. h. Schäden, die bei einer dritten Person, beispielsweise einem Hilfesuchenden, entstanden sind. Sie müssen den Schaden verschuldet haben und im Auftrag der Caritas tätig gewesen sein, als dieser entstanden ist. Der Versicherungsschutz beinhaltet sowohl Personen- als auch Sachschäden.

Was ist in einem Schadensfall zu tun?

Sollten Sie einen Schaden in der Ausübung Ihres Ehrenamtes verursacht haben, informieren Sie bitte umgehend Ihre Ansprechperson bei der Caritas.

■ **Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung**

In Ihrem ehrenamtlichen Engagement setzen Sie evtl. Ihr eigenes Auto ein. Damit Sie im Schadensfall abgesichert sind, hat der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. eine Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung für die freiwillig Engagierten der Caritas-Regionen abgeschlossen.

Was regelt die Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle privateigenen PKW, die im Auftrag des Versicherungsnehmers (Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.) zu Dienstfahrten genutzt werden.

Die Versicherung umfasst die Beschädigungen, die Zerstörungen und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile.

Es werden nur Schäden am Privat-Fahrzeug der Ehrenamtlichen (sog. Eigenschäden) übernommen. Privat bestehende Vollkasko-Versicherungsverträge sind **nicht** in Anspruch zu nehmen, so dass **keine** Rückstufung im Schadenfreiheitsrabatt erfolgt.

Fremdschäden, d.h. Schäden, die dem Unfallgegner/ der Unfallgegnerin zugefügt werden, müssen zunächst über die KFZ-Haftpflichtversicherung des Ehrenamtlichen reguliert werden. Etwaige entstehende Schäden im Rahmen einer Höherstufung können angemeldet werden.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der Fahrt von Ihrem Wohnsitz zu Ihrem Einsatzort, gilt für Fahrten während Ihres Engagements und endet mit der Rückkehr zu Ihrem Wohnsitz.

Worauf ist unbedingt zu achten?

Bevor Sie Ihr privates Auto nutzen, müssen Sie dies Ihrer Ansprechperson mitteilen. Sonst entfällt der Versicherungsschutz.

Was ist in einem Schadensfall zu tun?

Sie müssen bei jedem Unfall während einer Dienstfahrt die Polizei einschalten. Ihr Ansprechpartner in allen Versicherungsangelegenheiten ist die Caritas. Sollte Ihr Auto beschädigt werden oder abhanden kommen, informieren Sie direkt Ihre Ansprechperson oder Ihre Einsatzstelle. Wenn der Schaden erheblich ist, nehmen Sie bitte unmittelbar telefonischen Kontakt mit Ihrer Ansprechperson auf. Wenn der Schaden durch die Versicherungsgesellschaften bzw. einen Gutachter/ eine Gutachterin besichtigt werden muss, vereinbart ein Gutachter/ eine Gutachterin einen Termin mit Ihnen.

Wann ist der Versicherungsschutz nicht gegeben?

Der Versicherungsschutz für Fahrten von Zuhause zum Einsatzort und umgekehrt ist nur gegeben, wenn bei der Fahrt der direkte Weg eingehalten wird. Sobald bei dieser Fahrt eine Abweichung vorliegt (z. B. Tanken, Einkaufen) und es zu einem Unfall kommt, besteht kein Versicherungsschutz durch die Caritas. Der Schaden muss in diesem Falle Ihrer privaten Kfz-Versicherung gemeldet werden.

Weitere Fragen zum Versicherungsschutz können Sie mit Ihrer Ansprechperson klären.